

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Musikschule Feldkirchen-Westerham (Musikschulgebührensatzung) vom 12.4.2012

geändert durch Satzung vom 29.4.2014 in der seit 1.9.2014 gültigen Fassung,
geändert durch Satzung vom 2.3.2016 in der seit 1.9.2016 gültigen Fassung,
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.03.2024 in der ab 01.09.2024 gültigen Fassung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund des Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhebt für die Leistungen der gemeindlichen Musikschule Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in der Regel in 12 monatlichen Raten erhoben. Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung bzw. mit dem Beginn des Unterrichts.
- (2) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können auf schriftlichen Antrag hin durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

c. Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht: bei einem Schüler, Einzelunterricht	30 Minuten	
	bis 31.08.2024	60,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	65,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	70,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	75,-- € je Schüler
	45 Minuten	
	bis 31.08.2024	85,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	90,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	95,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	100,-- € je Schüler
bei zwei Schülern, Gruppenunterricht	30 Minuten	
	bis 31.08.2024	35,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	40,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	45,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	50,-- € je Schüler
	45 Minuten	
	bis 31.08.2024	45,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	50,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	55,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	60,-- € je Schüler
ab drei Schülern, Gruppenunterricht	30 Minuten	
	bis 31.08.2024	20,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	25,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	30,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	35,-- € je Schüler
	45 Minuten	
	bis 31.08.2024	35,-- € je Schüler
	ab 01.09.2024	40,-- € je Schüler
	ab 01.09.2025	45,-- € je Schüler
	ab 01.09.2026	50,-- € je Schüler
d. Für die Teilnahme an Ensemblefächern	45 Minuten	10,-- € je Schüler
e. Für die Teilnahme am Orchester	90 Minuten	10,-- € je Schüler
f. Für die Teilnahme an der Bläserklasse		45,-- € je Schüler

§ 5

Familienermäßigung

- (1) Für gleichzeitig unterrichtete Instrumentalschüler einer Familie wird für ein Unterrichtsfach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- (2) Diese Ermäßigung wird auch bei Belegung mehrerer Fächer gewährt.
- (3) Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 10

Miete und Ausleihe; Auslagen

- (1) Die Mietgebühr für ein Instrument ist im 1. Schuljahr kostenfrei; für jedes weitere Schuljahr wird eine Gebühr von 10,-- € pro Monat erhoben.
- (2) Für die Instandhaltung der Klaviere werden jährlich Kosten von 20,-- € erhoben.
- (3) Die Miet- und Instandhaltungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid zur Musikschule erhoben.

§ 11

Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Gebühren sind im Zweimonatsturnus jeweils zum Monatsanfang, erstmals am 1. Oktober zur Zahlung fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindliche Sing- und Musikschule in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2009 außer Kraft.

Die 3. Änderung der Musikschulsatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2024 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 12.04.2012

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Erster Bürgermeister